Zweckverband Heimbach - Wasserversorgungsgruppe
Bekanntmachung Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026

I. Aufgrund von § 4 Abs. 3 GemO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO wird nachfolgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung Zweckverband Heimbach – Wasserversorgungsgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Verbandsversammlung hat am 04.12.2025 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wie folgt festgelegt:

§ 1
Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2026 wird festgesetzt mit:

a) Erfolgsplan

Erträge	1.170.400,00 EUR
Aufwendungen	1.170.400,00 EUR

b) Liquiditätsplan

Einzahlungen	1.204.900,00 EUR
Auszahlungen	1.537.400,00 EUR

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5
Umlagebedarf

Die Betriebskostenumlage (§ 12 Verbandssatzung) wird festgesetzt auf **1,41 € / m³ Wasserbezug** und ist monatlich nachträglich entsprechend dem Wasserbezug fällig. (Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.)

Die Kapitalumlage (§ 13 Verbandssatzung) wird festgesetzt auf **0 € / m³ Wasserbezug.**

I. Das Landratsamt Rottweil als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 22.12.2025, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.12.2025 über den Wirtschaftsplan 2026 und die Höhe der Umlage (vgl. §§ 19 und 20 GKZ) nach § 18 GKZ i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Wirtschaftsplans gegenüber dem Zweckverband Heimbach-Wasserversorgungsgruppe geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Wirtschaftsplans verletzt worden sind.

III. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands Heimbach-Wasserversorgungsgruppe für das Wirtschaftsjahr 2026 kann auf der Internetseite des Stadt Dornhan öffentlich eingesehen werden: https://www.dornhan.de/wasserversorgung/ueber-uns/satzungen

07.01.2026

gez. Markus Huber
Verbandsvorsitzender